

§ 36 AufEiPVO Dauer der Aufnahmsprüfung

AufEiPVO - Aufnahms- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 36.

Hinsichtlich der Dauer der Aufnahmsprüfung findet § 26 Anwendung.

In Kraft seit 14.04.1978 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at